

Protokollauszug vom 02.04.2020

K3.C

Beschluss 2020-69

Totalrevision Abfallverordnung - Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Kurz und bündig

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung und den Vollzug. Im Abfallreglement, welches der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlässt, wird das Sammelwesen geregelt und das separate Gebührenreglement zur Abfallverordnung enthält sämtliche Tarife im Abfallwesen.

Die geltende Verordnung über die Abfallentsorgung aus dem Jahr 2014 entspricht bereits nicht mehr dem übergeordneten Recht. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA des Bundes) überarbeitet und der Begriff des Siedlungsabfalles neu definiert. Aus diesem Grund musste die bestehende Verordnung einer Totalrevision unterzogen werden.

Die vorliegende neue Abfallverordnung lehnt sich an die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich ausgearbeitete Musterverordnung an. Eine Vorprüfung durch das AWEL hat bereits stattgefunden. Eine Genehmigung durch die kantonale Baudirektion wurde in Aussicht gestellt.

Nach erfolgter Genehmigung der neuen Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung und den Kanton werden das Abfallreglement und das Gebührenreglement durch den Gemeinderat an die neuen Vorgaben angepasst. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neue Abfallverordnung zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Abfallverordnung der Gemeinde Bubikon regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung und den Vollzug. Im Abfallreglement, welches der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlässt, wird das Sammelwesen geregelt und das separate Gebührenreglement zur Abfallverordnung enthält sämtliche Tarife im Abfallwesen.

Die geltende Verordnung über die Abfallentsorgung aus dem Jahr 2014 entspricht bereits nicht mehr dem übergeordneten Recht. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA des Bundes) überarbeitet und der Begriff des Siedlungsabfalles neu wie folgt definiert: „aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind“. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2019. Ab dann sind alle Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit über 250 Vollzeitstellen, auch die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbaren (z.B. Betriebskehricht), keine Siedlungsabfälle mehr.

Folglich fallen sie ab dann nicht mehr unter das staatliche Entsorgungsmonopol und den Entsorgungsauftrag des Gemeinwesens und können deshalb auch nicht mehr über Abfallgebühren finanziert werden.

Die Abfallverordnung lehnt sich an die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich ausgearbeitete Musterverordnung an. Eine Vorprüfung durch das AWEL hat bereits stattgefunden. Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Das Abfallreglement und das Gebührenreglement werden der neuen Abfallverordnung angepasst und durch den Gemeinderat erlassen, sobald die Abfallverordnung von der Gemeindeversammlung genehmigt worden ist.

Fazit

Mit der vorgeschlagenen neuen Fassung der Abfallverordnung steht den Organen der Gemeinde ein aktuelles Instrument zur Umsetzung des Abfallrechts auf kommunaler Stufe zur Verfügung.

Inkraftsetzung

Es ist vorgesehen, die neue Abfallverordnung per 01.01.2021 in Kraft zu setzen, sofern alle erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen in Rechtskraft erwachsen sind.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das folgende Abfallreglement für die Gemeinde Bubikon zu genehmigen.

Der Gemeinderat soll zudem ermächtigt werden, Änderungen an diesem Reglement namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Bubikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
- ² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2 Sammlungen und Dienste
- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- ³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁷ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlichrechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- Art. 3 Information
- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- ² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- ³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.
- ⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.
- Art. 4 Spezialfälle
- ¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- ² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirt-

schaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. GEBÜHREN

- Art. 6 Gebühren
- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.
- ⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Grüngut und weitere Fraktionen der mobilen Sammelstelle.
- ⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

- Art. 7 Vollzug
- ¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- ² Der Gemeinderat erlässt ein Abfall- und Gebührenreglement, in dem die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- ³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.
- Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung
- ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
- ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

- Art. 9 Strafbestimmungen
- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bzw. weiteren vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- ² Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Sicherheitsvorsteher bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

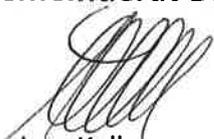
- Art. 10 Inkrafttreten
- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 3. Dezember 2014 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Beschluss

1. Die vorstehende neue Abfallverordnung für die Gemeinde Bubikon wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung vom September 2020 wird beantragt, die neue Verordnung über die Abfallentsorgung ebenfalls zu genehmigen.
3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, Änderungen an dieser Verordnung namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen dieses Geschäft zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindeversammlung
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Gemeinderätin Susanne Berchtold
 - Leiter Gesellschaft
 - Archiv

Einstimmig beschlossen im Zirkulationsverfahren (Art. 20 des Geschäftsreglements des Gemeinderats vom 12.07.2017)

Gemeinderat Bubikon


Andrea Keller
Gemeindepräsidentin


Stefan Mettler
Gemeindeschreiber





Versandt: 03. April 2020